



ERKELENZ
Tradition und Fortschritt



Amtsblatt

der

Stadt Erkelenz

Ausgabe Nr.: 11 / 2010

Erscheinungstag: 21. Mai 2010

Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister
Haupt- und Personalamt
Johannismarkt 17
41812 Erkelenz
Tel.: 02431/85-0

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels S. 112
2. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln
hier: Flurbereinigung Inden S. 113

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.

Öffentliche Bekanntmachung

über die

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Beim Standesamt der Stadt Erkelenz, Franziskanerplatz 10, 41812 Erkelenz, ist das nachstehend näher bezeichnete Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Nordrhein-Westfalen abhanden gekommen.

Das Dienstsiegel wird seit dem 10.05.2010 vermisst und hiermit für **u n g ü l t i g** erklärt.

Hinweise, die zur Aufführung des Siegels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar der Stadtverwaltung Erkelenz, Haupt- und Personalamt, Johannismarkt 17, 41812 Erkelenz, mitzuteilen.

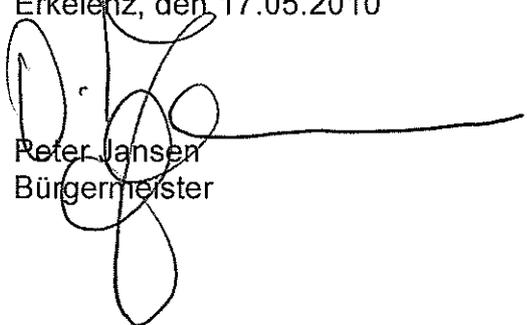
Beschreibung des Dienstsiegels:

Durchmesser: 34 mm, Gummistempel

Umschrift: Der Standesbeamte des Standesamtes Erkelenz

Nr. des Siegels: 12

Erkelenz, den 17.05.2010


Peter Jansen
Bürgermeister

Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:

Im Flurbereinigungsverfahren Inden wird hiermit für das Gebiet der Stadt Erkelenz folgendes bekanntgemacht:

**Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -**

**50667 Köln,
den 21. April 2010
Zeughausstr. 2 - 10
Tel. 0221/147 - 4105**

Flurbereinigung Inden

Az. 33.05.01 - 11 91 1 H

Öffentliche Bekanntmachung

Durch den 12. Änderungsbeschluss vom 04. November 2009 und den 13. Änderungsbeschluss vom 24. März 2010 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Inden zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Gemeinde Niederzier

Gemarkung Ellen

Flur 12 Flurstücke 305, 306, 307 und 308

Gemarkung Huchem-Stammeln

Flur 1 Flurstück 606

Gemarkung Oberzier

Flur 11 Flurstücke 41, 42, 64 und 718

Flur 12 Flurstücke 72, 227/63, 514 und 589

Flur 13 Flurstück 115

Gemarkung Selhausen

Gemarkung Selhausen

Flur 2 Flurstücke 30, 31/1, 33, 34, 35, 36, 37/1, 41/1, 41/2, 43/1, 44, 47/1, 48
und 243/42

Stadt Düren

Gemarkung Arnoldsweiler

Flur 1 Flurstück 30

Flur 2 Flurstück 256/65

Gemeinde Titz

Gemarkung Titz

Flur 44 Flurstück 151

Flur 49 Flurstücke 14, 15 und 16

Flur 50 Flurstücke 87, 88 und 89

Kreis Heinsberg

Stadt Erkelenz

Gemarkung Holzweiler

Flur 28 Flurstück 11

Rhein-Erft-Kreis

Gemeinde Elsdorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 57 Flurstück 31

Stadt Kerpen

Gemarkung Sindorf

Flur 3 Flurstücke 102 und 103

Gemarkung Horrem

Flur 16 Flurstück 635

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln
50606 Köln

unter Angabe des Az. 33.05.01 - 11 91 1 - anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

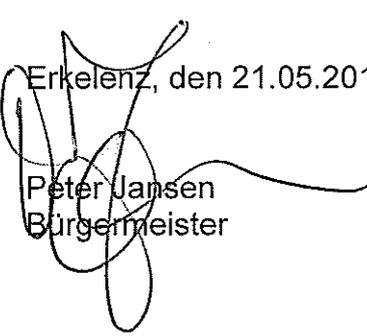
Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez.

(Orlowski)

Erkelenz, den 21.05.2010


Peter Jansen
Bürgermeister